

Für Beschäftigte **unter 18 Jahren** gelten die besonderen Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).

### **Geltungsbereich JArbSchG** § 1, § 5 JArbSchG

Das JArbSchG gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind

- in der Berufsausbildung,
- in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis,
- als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
- mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
- im Betriebspraktikum während der Vollzeitschulpflicht,
- als Praktikanten,
- im Ferienjob oder als Aushilfe.

### **Arbeitszeit, Pausen** § 8, § 11, § 12 JArbSchG

- Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich (bei Ausgleich in derselben Woche 8,5 Stunden) nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich arbeiten.
- Die Schichtzeit (Arbeitszeit plus Pausenzeit) kann im Gaststättengewerbe maximal 11 Stunden betragen.
- Die Ruhepausen müssen im Voraus feststehen: Sie betragen mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis 6 Stunden und 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.
- Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

### **Berufsschule** § 9 JArbSchG

Für den Berufsschulunterricht, für bestimmte außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und für die Teilnahme an Prüfungen muss der Jugendliche von der Arbeit freigestellt werden.

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden:

- Vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht (dies gilt auch für berufsschulpflichtige Erwachsene).
- An einem Berufsschultag in der Woche mit mehr als fünf Schulstunden – einmal in der Woche.
- In Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen.
- An dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
- Die Teilnahme am Unterricht wird auf die Arbeitszeit angerechnet.

### **Nachtarbeitsverbot für Jugendliche** § 14 JArbSchG

- Grundsätzlich gilt für Jugendliche das Nachtarbeitsverbot von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- In Hotel- und Gaststättenbetrieben dürfen Jugendliche über 16 Jahre bis 22.00 Uhr arbeiten, in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr.
- An einem dem Berufsschulunterricht vorangehenden Tag dürfen Jugendliche nach 20.00 Uhr nicht beschäftigt werden, wenn der Unterricht vor 9.00 Uhr beginnt.

### **Ruhezeiten und Freizeit** § 13, § 15, § 17, § 18 JArbSchG

- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.
- Entgegen dem grundsätzlichen Beschäftigungsverbot für Jugendliche an Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche im Hotel- und Gaststättengewerbe an Samstagen und Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.
- Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.
- Bei der Beschäftigung an Sonntagen soll jeder zweite Sonntag beschäftigungsfrei sein, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.
- Am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr, am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.
- Werden Jugendliche an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche durch einen (berufsschul-) freien Ausgleichstag in derselben Woche sicherzustellen.

### **Gefährdungsbeurteilung** § 22, § 28, § 28a und § 29 JArbSchG

- Vor dem Beginn einer Beschäftigung und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen sind die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen durch den Arbeitgeber oder durch eine von ihm beauftragte zuverlässige und fachkundige Person zu beurteilen.
- Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen oder mit sittlicher Gefährdung verbunden sind. Nur zur Erreichung des Ausbildungsziels unter Aufsicht eines Fachkundigen dürfen Jugendliche mit Arbeiten be-

schäftigt werden, bei denen sie z.B. außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder starker Nässe, Strahlen oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind.

- Bei der Gefährdungsbeurteilung ist das fehlende Sicherheitsbewusstsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- Der Jugendliche ist über die mit der Arbeit/Tätigkeit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren, Gefahren an Maschinen und Arbeitsstellen, beim Umgang mit Gefahr- und Biostoffen und über das Verhalten, die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren zu unterweisen.

### Gesundheitliche Betreuung § 32 bis § 46 JArbSchG

- Die Beschäftigung von Jugendlichen ist nur zulässig, wenn eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, die nicht länger als 14 Monate zurückliegt, vorgelegt wird (Jugendarbeitsschutzuntersuchung).
- Eine Ausnahme gilt nur für geringfügige oder nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigungen mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für die Jugendlichen zu befürchten sind.

### Rechtsgrundlagen

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)

### Impressum

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Dostojewskistr. 4; 65187 Wiesbaden  
Redaktion: Anna Rommelfanger, Margot Schäfer  
Esther Walter (verantwortlich)  
Titelfoto: Reinhard Bert / Irisblende  
Stand: Oktober 2014

### Ansprechpartner

#### Regierungspräsidium Darmstadt

- 64295 **Darmstadt**, Rheinstr. 62,  
Tel. 06151 12 4001  
Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau,  
Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis,  
Stadt Darmstadt
- 60327 **Frankfurt**, Gutleutstr. 138,  
Tel. 069 2714-0  
Main-Kinzig-Kreis, Wetterau-Kreis,  
Stadt Frankfurt, Stadt Offenbach
- 65197 **Wiesbaden**, Simone-Veil-Str. 5,  
Tel. 0611 3309-0  
Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis,  
Hochtaunuskreis, Stadt Wiesbaden

#### Regierungspräsidium Gießen

- 35390 **Gießen**, Südanlage 17,  
Tel. 0641 303-0  
Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf,  
Vogelsbergkreis
- 65589 **Hadamar**, Gymnasiumstr. 4,  
Tel. 06433 86-0  
Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis

#### Regierungspräsidium Kassel

- 36251 **Bad Hersfeld**, Hubertusweg 19,  
Tel. 06621 406 930  
Kreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg
- 34117 **Kassel**, Steinweg 6,  
Tel. 0561 106-0  
Kreise Kassel und Waldeck-Frankenberg,  
Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis,  
Stadt Kassel

## Jugendarbeitsschutz in Hotels und Gaststätten

